

Georg Geismann

Kants Weg zum Frieden

Spätlese von Seels „Neulesung“ des Definitivartikels zum Völkerrecht

Seels in diesem Band abgedruckter Beitrag¹ enthält eine umfangreiche, Absatz für Absatz, ja Zeile für Zeile und bisweilen Wort für Wort vorgehende „Analyse“ (295-321)² des zweiten Definitivartikels von Kants Schrift „Zum ewigen Frieden“³ und eine „vergleichende Betrachtung der entsprechenden Äußerungen Kants in anderen einschlägigen Publikationen“ (321-325) sowie eine kritische Würdigung des Ergebnisses (325-330). Gleichgültig nun, ob Seel hier Positionen vertritt, die schon andere Autoren eingenommen haben oder nicht, und ob diese Positionen schon anderswo kritisiert wurden, so würde jedenfalls eine bloß darauf verweisende resümierende oder eine sich auf Seels Hauptthesen beschränkende kritische Stellungnahme dem von ihm vorgelegten Text nicht gerecht. Sein sich an „drei Prinzipien der Textinterpretation“ (294) orientierendes, das kleinste Detail berücksichtigende Vorgehen⁴ läßt es vielmehr geboten erscheinen, seinem Beitrag die gleiche Art von Aufmerksamkeit zuteil werden zu lassen. Dementsprechend folgen die nachstehenden Erörterungen der Ordnung des Seelschen Gedankenganges. Wie dieser werden auch sie bei der gewählten Methode eine gewisse Redundanz nicht vermeiden können. Mitunter und ebenfalls schwer vermeidbar werden sie auch Späteres vorwegnehmende Aussagen enthalten, deren volle Bedeutung erst im weiteren Verlauf zutage tritt. Und sie werden bisweilen den Leser nötigen, einen Blick in Seels Text zu werfen, der, da er leicht zur Hand ist, nicht immer umständlich referiert zu werden braucht.

Zunächst ist Seel (296) darin zuzustimmen, daß der zweite Definitivartikel wie folgt zu lesen ist: Das positive Völkerrecht soll auf einen Föderalismus äußerlich souveräner Staaten gegründet sein. Höffes von Seel referierte Behauptung, Kant müsse hier einen Föderalismus von Republiken meinen, ist wie die von Höffe gegebene Begründung mit der

¹ Gerhard Seel, „Darin wäre aber ein Widerspruch“, 293-331.

² Im Folgenden beziehen sich innerhalb des Textes Zahlen in Klammern stets auf den Beitrag von Seel.

³ VIII 354-357. Alle Kant-Verweise beziehen sich auf die Akademie-Ausgabe.

⁴ In Bezug auf sein zweites Prinzip sei eine kritische Anmerkung erlaubt. Seel will, wie er sagt (294), mit Hilfe des „Prinzips der entwicklungsgeschichtlichen Einordnung“ etwas an der Friedensschrift Kants verteidigen, was von einer solchen Einordnung gänzlich unabhängig ist: deren „innere Konsistenz“, die er denn später auch *ohne* Bezugnahme auf andere Schriften *bestreitet*. Im übrigen zeigt sich in Kants politischer Philosophie zwischen 1784 und 1798 in der Tat eine Entwicklung, doch auch darin lassen sich keinerlei wirklichen „Inkonsistenzen“ entdecken.

Kantischen Völkerrechtslehre unvereinbar.⁵ Das im zweiten Definitivartikel erwogene Recht der Staaten gegeneinander ergibt sich gänzlich unabhängig von der Art ihrer inneren Verfaßtheit ausschließlich daraus, daß sie überhaupt - als kollektive Willenseinheiten - „moralische Personen“ und als solche Subjekte des (Völker-)Rechts (mit „angeborenem“ und erworbenem Recht) sind. Weil sie dies sind (und nur deshalb!), müssen sie miteinander zum Zwecke der Sicherung ihres Rechts, also aus Rechtsgründen, unter (vorläufiger) Wahrung ihrer äußeren Freiheit (Souveränität) zumindest eine (freie) Föderation gründen. Ganz entsprechend wird das rechtliche Verbot, eine solche Föderation *gewaltsam* zu stiften, von Kant ja nicht etwa damit begründet, daß die Staaten eine republikanische Verfassung, sondern daß sie, eben als Staaten, überhaupt eine Verfassung haben. Kant ist mit Bezug auf die politische Wirklichkeit durchaus der Meinung, daß es ein Wechselspiel zwischen dem jeweiligen Maß an Erfülltheit des ersten und des zweiten Definitivartikels gibt. Aber sowohl hinsichtlich ihrer prinzipientheoretischen Begründung als auch hinsichtlich ihres Inhalts sind beide Artikel vollkommen unabhängig voneinander. Das Postulat einer republikanischen Staatsverfassung ist als solches eine rein staatsrechtliche Forderung, die entsprechend im ersten Definitivartikel und nur darin erhoben wird. Gewiß erstreckt es sich nach Kants Rechtsbegriffen grundsätzlich auf alle möglichen öffentlich-rechtlichen Zustände, also selbstverständlich auf den Völkerstaat („Weltrepublik“!), doch auch auf jede Art von Völkerbund. Aber als völkerrechtliches Postulat wiederum bezieht es sich nur auf die (völkerrechtliche) Verfaßtheit des Bundes und nicht auch auf die (staatsrechtliche) Verfaßtheit der Mitgliedstaaten. Die beiden Definitivartikel bezeichnen zusammen mit dem dritten je verschiedene Schritte auf dem Weg zum Weltfrieden, die einander ergänzen und auch förderlich sind, jedenfalls aber unabhängig voneinander getan werden können.

Nach Seel (296 f.) „entfaltet“ dann der erste Absatz des zweiten Definitivartikels - offenbar Kant selber nicht bewußt - „die Aporie“, ja die „Antinomie“⁶, in welche dessen Grundlegung des Völkerrechts unausweichlich gerate. Gewiß ist diese „Aporie“ nicht der „Widerspruch“, von dem Kant seinerseits in diesem Absatz spricht und dem er sich erklärtermaßen zu entziehen sucht. Halten wir daher zunächst fest, daß Kant sich - Seel zufolge - mit seiner Grundlegung des Völkerrechts eben durch seinen Versuch, einen Widerspruch zu vermeiden, in einen solchen verwickelt.

Die „innere Widersprüchlichkeit dieses Zustandes“, von der Seel spricht, kann sich nur auf den „dem bürgerlichen ähnlichen Zustand“ beziehen. Ich vermag aber in diesem Zustand keinerlei Widersprüchlichkeit zu entdecken und vermute, daß Seel einen Selbstwiderspruch der Vernunft im Sinn hat, wenn sie - wie er meint und im Folgenden ausführt - das Eintreten in einen solchen Zustand fordert und zugleich den dafür erforderlichen Souveränitätsverzicht untersagt.

⁵ Gegen diese Behauptung spricht bereits rein äußerlich die Tatsache, daß sich anderwärts, wo Kant ebenfalls den „Völkerbund“ erörtert, nicht einmal eine Andeutung findet, die Höffes Behauptung stützen könnte. (Vgl. VIII 24 f.; 311 ff.; 357; 383; VI 344; 349 ff.) Dafür, daß Kant mit dem Ausdruck „frei“ die (äußere) Freiheit (Souveränität) der Staaten und die dadurch geforderte Freiwilligkeit des föderativen Zusammenschlusses im Sinn hat, spricht auch, daß er (VIII 356.32) von „freie[m] Föderalism“ spricht.

⁶ Höffe, auf den sich Seel für diesen Terminus beruft, meint, „jeder Kenner, der ‘Widerspruch’ hör[e], erinnere sich an die Antinomien der ersten zwei Kritiken.“ Warum ausgerechnet ein Kenner, der doch weiß, daß Kant Hunderte von Malen von Widersprüchen redet, ohne dabei an Antinomien zu denken? Solche liegen für Kant bei einem Widerspruch zwischen Sätzen vor, von denen jeder als beweisbar und wahr erscheint. Ein solcher Fall ist aber in dem hier zur Diskussion stehenden Absatz gar nicht gegeben. Auch ist eine Antinomie für Kant nur ein scheinbarer Widerspruch, während er in diesem Absatz einen echten im Sinn hat. Höffes Verweis einerseits auf das „höchste politische Gut“ und andererseits auf die „Dialektik der reinen praktischen Vernunft“ führt hier auch nicht weiter, ja ist nachgerade abwegig; denn die Begriffe „höchstes politisches Gut“ am Ende der „Rechtslehre“ und „höchstes Gut“ in der „Kritik der praktischen Vernunft“ sind vollkommen disparat, wobei der zweite Kants Transzendentalphilosophie voraussetzt, der erste dagegen keineswegs.

Angeblich wird im zweiten Absatz abermals - und diesmal wohl bewußt von Kant selber - mit Hilfe einer (übrigens von Seel unkorrekt wiedergegebenen) Analogie eine „Aporie“ entwickelt. Aber Kant behauptet dort doch keinerlei faktische Ausweglosigkeit oder Unmöglichkeit, sondern er konstatiert lediglich das historische Faktum, daß die Staaten und deren Oberhäupter miteinander in einem bestimmten Zustand verharren (den zu verlassen sie moralisch verpflichtet und *also* auch imstande sind). Ob, nebenbei bemerkt, Kant in diesem Zusammenhang anstatt „Majestät“ auch „Souveränität“ hätte sagen können, wage ich zu bezweifeln. „Gar keinem äußeren gesetzlichen Zwange unterworfen zu sein“: genau darin *besteht* ihre (äußere) Souveränität, und „gerade darin“ *setzen* sie ihre Majestät.⁷

Der fünfte Absatz zeigt keineswegs, daß „dann und nur dann, wenn die im zweiten Definitivartikel enthaltene These zutrifft, ein positiver [?] Begriff vom Völkerrecht möglich ist“ (298), sondern daß jene These das Minimum dessen enthält, was man sich denken muß, wenn man bei dem Begriff des Völkerrechts überhaupt etwas denken können soll. Denn streicht man aus der These die äußere Souveränität („freier Staaten“), dann hätte man für das Völkerrecht (*Staatenrecht*) keine Rechtssubjekte (Staaten) mehr, um deren Rechtsverhältnis zueinander es hier aber gerade geht. Streicht man dagegen den Föderalismus (im Sinne eines Bündnisses, in welchem die Partner darauf verzichten, sich mit Hilfe von Krieg ihr Recht zu verschaffen), dann hätte man zwar Völker (Staaten), aber diese wären ohne *jedes* Recht gegeneinander. Denn nur durch den vertraglichen Verzicht auf den Gebrauch des „privaten Schwertes“ wird dieser Gebrauch zum Unrecht. Allerdings fehlt dem vertraglich erworbenen Recht, von den Bündnispartnern nicht mit Krieg überzogen zu werden, solange die Sicherheit seiner Wirksamkeit, als es nicht in eine öffentlich-rechtliche Ordnung überführt ist. Mit jedem Schritt, durch den zwischenstaatliche Rechtsverhältnisse einer öffentlich-rechtlichen Ordnung unterworfen werden, wird freilich, strikt genommen, das Völkerrecht insoweit in Staatsrecht verwandelt. Im Falle einer Weltrepublik gibt es kein Völkerrecht mehr.

Bevor ich mich der „Zeile-für-Zeile-Analyse“ (298) Seels zuwende, will ich vorwegnehmend zusammenfassen, wie ich selber den zweiten Definitivartikel als Lehrstück lese: Der *Rechtsweg* zum globalen Frieden setzt die äußere Souveränität der Staaten voraus und kann daher nach Grundsätzen des Völkerrechts nur mit einem Föderalismus auf freiwilliger Basis beginnen. (1. Absatz) Den für den weiteren Schritt der Stiftung einer bürgerlichen Verfassung erforderlichen Verzicht auf äußere Souveränität wollen die Staaten *de facto* nicht leisten. (2. Absatz) Dennoch huldigen sie, sei es bloß als Lippenbekenntnis, dem Rechtsbegriff und beweisen so eine, wenn auch noch schlummernde, moralische Anlage im Menschen. (3. Absatz) Der anfänglich ins Auge gefaßte Völkerbund kann zunächst nur ein wechselseitiger den Krieg verhindernder Friedensbund auf freiwilliger Basis sein. (4. Absatz) Dieses Surrogat, der freie Föderalismus, ist das völkerrechtlich zu fordernde Minimum. (5. Absatz) Es ist das bloß negative Surrogat der Idee einer Weltrepublik, die somit weiterhin das oberste anzustrebende Ziel ist und bleibt. (6. Absatz) Von „Grundaporien des Völkerrechts“ kann da überhaupt keine Rede sein. Doch wenden wir uns wieder Seels Beitrag zu.

Kants einleitende These lautet mitnichten, wie der von Seel angeführte (299) Höffe behauptet: Völkerbund, nicht Völkerstaat; sondern: das (positive) Recht der Völker (Staaten) gegeneinander darf nur auf einen freiwilligen Zusammenschluß (freien Föderalismus) gegründet werden. Es setzt als solches deren (äußere) Souveränität voraus und kann daher rechtlich nur durch freie Bündnisse gestiftet werden. Und die Analogie läuft auch nicht, wie Höffe des weiteren behauptet, auf „die genaue Gegenthese“ hinaus: Völkerstaat, nicht Völkerbund. Für Kant handelt es sich gar nicht um zwei einander ausschließende Sachverhalte, zwischen denen er zu entscheiden hätte. Vielmehr lautet seine „Gesamtthese“: über den Völkerbund zum Völkerstaat. Am Ende des Weges der Völker zum ewigen Frieden

⁷ Siehe auch unten S. 14.

steht aus Gründen der rechtlich-praktischen Vernunft die Weltrepublik; und aus eben solchen Gründen steht am Anfang dieses Weges der von Kant skizzierte freiwillige und zunächst ganz lockere (Kriegsverhütungs-)Bund.

Der Sinn von Seels Anmerkung 7 bleibt mir verschlossen. Zwei und mehr Einzelstaaten befinden sich, sofern sie nicht gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Zwangsgesetzen unterworfen sind (und dadurch allerdings aufhören, Staaten zu sein), ex definitione im Naturzustand. Kants Überlegungen beziehen sich somit auf jeden beliebigen (sei es historisch-faktischen, sei es hypothetischen) Fall, in dem es mindestens zwei Staaten, aber kein gemeinsames öffentliches Recht gibt. Was Kant meint, ist völlig klar; und eine Wahl zwischen Lesarten ist weder nötig noch überhaupt möglich.

Mir scheint, mit Seels Rede von einer Übertragung der Lehre vom Staatsrecht auf die Lehre vom Völkerrecht (300) kommt, wenn auch unbeabsichtigt, eine terminologische Mehrdeutigkeit ins Spiel, die später die ganze Diskussion verwirrt. Für Kant folgt aus der Analogie zwischen „einzelnen Menschen“ und „Völkern als Staaten“ in der Tat für beide dasselbe rechtliche Postulat, miteinander den Naturzustand zu verlassen und einen öffentlich-rechtlichen Zustand zu stiften. Was Seel dann eine „Kopie des Staatsrechts auf der nächsthöheren Stufe“ nennt, wäre wirklich nichts anderes als Staatsrecht, genauer und mit Kants Wort: „Völkerstaatsrecht“⁸. Daran ändern Kants weitere Überlegungen durchaus nichts. Nur muß man beachten, daß Kant in diesen Überlegungen nicht von einem solchen (Völker-)Staatsrecht spricht, sondern von Völkerrecht. Und dieses ist eben keineswegs jene Kopie, von der Seel spricht.

Seel verwendet in Bezug auf Kants völkerrechtliche Überlegungen den hoch klingenden Ausdruck „Übertragungsprinzip“ (300). Doch Kant „überträgt“ gar nichts und hat entsprechend auch kein „Prinzip“ dafür, dessen „Potenz“ auszuloten wäre. Sein Gedankengang ist beinahe trivial: Rechtssubjekte in raum-zeitlicher Gemeinschaft miteinander befinden sich ohne gemeinsame öffentlich-rechtliche Ordnung im rechtlichen Naturzustand. Dieser Zustand ist ein Zustand permanenter und unaufhebbarer Rechtsstrittigkeit und daher nach Regeln des Rechts zu verlassen. „Völker als Staaten“ sind Rechtssubjekte und in solcher Lage, und also trifft das Gesagte auch auf sie zu.

Indem nun Seel Kant „das Übertragungsprinzip“ unterstellt, kommt er zunächst zu der Behauptung, dieses erlaube es Kant, *alle* für Einzelmenschen geltenden „Bestimmungen auch von den Einzelstaaten auszusagen“ (303). Offenbar scheint es dieses aber doch nicht zu erlauben. Jedenfalls konzidiert Seel sofort und korrekt, daß in Kants Völkerrecht eben *nicht alle* anzutreffen sind. Der Grund dafür liegt aber nicht, wie Seel es erwägt, in Kants Willen, das Übertragungsprinzip nicht „in voller Strenge“ aufrechtzuerhalten (welchen Grund dafür sollte er haben?), sondern - wie gesagt - im Nichtvorhandensein jenes „Prinzips“.⁹

Daß seine Interpretation, „Volk“ in der Anmerkung zum „Vorspann zum zweiten Abschnitt der Friedensschrift“¹⁰ bedeute Staat, in eklatantem Widerspruch zu dem steht, was Kant im zweiten Definitivartikel ausführt und im Völkerrechtskapitel der „Rechtslehre“ wiederholt,¹¹ scheint Seel nicht zu stören, obwohl er es später (315)¹² selber bemerkt. Er stellt

⁸ VI 311.

⁹ Später (309) meint Seel, Kant sei, um aus der Schwierigkeit, in der er ihn sieht, herauszukommen, zu der Annahme gezwungen, daß das Übertragungsprinzip in seiner strengen Form ungültig sei. Nun, eben diese Annahme implizierte bereits die „Hauptthese“ und dann natürlich der 2. Satz des ersten Absatzes.

¹⁰ VIII 349.17.

¹¹ Hätte Seel mit seiner Interpretation Recht, dann ergäbe sich, wie er es auch glaubt (303, 326), aus dem gesamten Passus (VIII 349.16-22) für die Staaten ein ursprüngliches Recht, zwecks Stiftung eines öffentlich-rechtlichen Zustandes Krieg zu führen. Aber dieses Ergebnis stände eben in völligem Widerspruch zu Kants völkerechtlichem Standpunkt. (Siehe dazu VIII 354 ff., bes. 355.33-356.1; VI 344.17-21; 351.1-2; vgl. ferner Refl. 8065, XIX 599.30-34.) Nicht als Akt der „charity“, sondern als hermeneutische Selbstverständlichkeit verbietet

gar nicht erst in Zweifel, daß Volk an der genannten Stelle nur Staat bedeuten könne, und schließt daraus, daß Kant trotz der Verwendung der „schwächeren Version“ (und - so muß man hinzufügen - trotz des Grundes, den er dafür¹³ ausdrücklich angibt) die Geltung der stärkeren nicht negieren wollte.

Der von Seel selber behauptete „eklatante Widerspruch“ (304) verschwindet hingegen, wenn man Kants Text genau liest. Kant sagt bewußt nicht „bürgerliche Verfassung“, sondern „der bürgerlichen *ähnliche* Verfassung“ (und entsprechend - in Bezug auf den „freien Föderalismus“ - „das *Surrogat* des bürgerlichen Gesellschaftsbundes“). Er hat gerade *nicht* den Völkerstaat im Sinn,¹⁴ sondern „bloß“ den Völkerbund als eine Ordnung des öffentlichen Rechts, der wichtige Merkmale des bürgerlichen Zustandes fehlen und die diesem daher nur ähnelt und Surrogatcharakter hat.¹⁵ Was aber Seels Behauptung „philologischer“ Unhaltbarkeit betrifft, so trifft sie wohl eher auf ihn selbst zu. Erstens bezieht Kant ja gar nicht den Völkerstaat, sondern eben den Völkerbund auf die zuvor erwähnte „der bürgerlichen ähnliche Verfassung“. Zweitens hat Kant das, was Seel für „sprachlich nicht gut möglich“ hält, durchaus für möglich gehalten: „Menschen und Staaten [...] als Bürger eines allgemeinen Menschenstaats“¹⁶. Und drittens hat für Kant ein „weltbürgerliches gemeines Wesen“, also der „allgemeine Völkerstaat“, nicht bloß eine der bürgerlichen ähnliche, sondern eben eine bürgerliche, genauer: eine „weltbürgerliche Verfassung“¹⁷. Da Kant gar kein „Übertragungsprinzip“ hat, kann er es auch nicht im Falle der von Seel abgelehnten „Lesart“ falsch angewendet haben. Vielmehr hat bei ihm alles seine rechtsphilosophische Richtigkeit, und ein „Skandalon“ (304) ist höchstens deren Bestreitung.

Der erste Absatz „demonstriert“ mitnichten das „genaue Gegenteil“ (305) der Haupthese des zweiten Definitivartikels; vielmehr liefert er mit der Entfaltung und Erläuterung dieser These zugleich ein wichtiges Stück ihrer Begründung. Er besagt kurz dieses: Auch Staaten befinden sich miteinander „von Natur“ in einem (nicht-rechtlichen) Zustand prinzipieller Rechtsunsicherheit; und daher haben auch sie die Rechtspflicht, miteinander einen (öffentlich-rechtlichen) Zustand der allgemeinen Rechtssicherheit zu stiften. Das in diesem Artikel zu „erwägende“ Völkerrecht nun, verstanden als „Recht der Völker [= Staaten] gegen einander“, setzt diese als voneinander rechtlich unabhängige Rechtssubjekte (also deren äußere Souveränität) voraus. Also kann das positive, die Rechtsbeziehungen zwischen souveränen Staaten öffentlich regelnde „Völkerrecht“ nur das Recht in einem Völkerbund, nicht in einem Völkerstaat sein. Im vierten Absatz gibt Kant

sich die Seelsche Lesart, weil sie nämlich zu der (von Seel tatsächlich gemachten) Annahme zwingt, Kant habe sich hier einen auf der Hand liegenden Selbstwiderspruch geleistet.

¹² Der Paragraph der „Rechtslehre“ (nicht: der „Metaphysik der Sitten“), auf den Seel dort (und 324) ebenfalls verweist, gehört allerdings gar nicht in diesen Zusammenhang. Denn dort (und vor allem in § 58) geht es um das „Recht *nach dem Kriege*“ in Bezug auf eine „den beharrlichen Frieden gründende Verfassung“, nicht aber um ein „Recht zum Krieg“ zwecks Herbeiführung einer solchen.

¹³ VIII 355.33 - 356.1.

¹⁴ Seel führt als „indirekten Beleg“ (323) für seine Behauptung, Kant verstehe zu Beginn des zweiten Definitivartikels unter „Völkerbund“ einen „Völkerstaat“, eine Stelle aus Kants Schrift von 1784 an. Da darf man denn doch wohl an das, was er „Prinzip der entwicklungsgeschichtlichen Einordnung“ nennt, und an seine darauf bezogenen Bemerkungen (294) erinnern.

¹⁵ Später (308) erzwingt sich Seel geradezu seine Position, indem er gegen alle Textevidenz behauptet, der erste Satz des Absatzes enthalte „die Begründung der These: das Völkerrecht soll auf einem Völkerstaat gegründet werden.“ (Zu Seels Formulierung siehe unten Anm. 50) Kant sagt dies mit keiner Silbe und kann es nach seinem Begriff vom Völkerrecht auch gar nicht sagen. Aber jene Behauptung ermöglicht Seel, nachdem er zuvor im Prinzip richtig, wenn auch als „Antithese“, Kants Meinung wiedergegeben hat, das Völkerrecht dürfe (besser: könne; siehe dazu weiter unten) nicht auf einen Völkerstaat gegründet werden, die entscheidende Behauptung, Kant gerate hier in einen Widerspruch und damit an eine Aufgabe, deren Schwierigkeit gar nicht überschätzt werden könne.

¹⁶ VIII 349.31-33.

¹⁷ VIII 310.

dann den *Rechtsgrund* dafür an, daß nicht einmal ein solcher Völkerbund, geschweige denn ein Völkerstaat, gewaltsam herbeigeführt werden darf. Gerade aber die im zweiten Definitivartikel vorausgesetzte Aufrechterhaltung der äußeren Souveränität der Staaten macht es diesen schlechterdings unmöglich, ein juridisches Argument gegen einen reinen Kriegsverhütungsbund vorzubringen, da dieser ja ausschließlich der „Erhaltung und Sicherung [ihrer] *Freiheit*“¹⁸ dient. Insofern ist Kants Vorschlag für eine realistische Friedenspolitik der stärkst mögliche.

Ich vermag nicht zu erkennen, wieso Kant durch die ihm von Seel attestierte „intellektuelle Redlichkeit“ (305) gezwungen gewesen sein soll, auf eine von ihm früher vertretene, jetzt aber abgelehnte These nicht etwa bloß hinzuweisen, sondern sie zu wiederholen, ohne seine neuerliche Ablehnung auch nur anzudeuten. Da darf doch wohl eher vermutet werden, daß Kant genau das, was er geschrieben hat, wirklich vertritt und also auch das früher Vertretene gar nicht ablehnt. Überdies käme er doch nicht, wenn überhaupt, dadurch in Schwierigkeiten, daß er „die frühere Position [...] einfach mit Schweigen überg[inge]“ (305), sondern dadurch, daß er sie beibehielte und zugleich eine ihr widersprechende einnähme.

Seel unterstellt (305) Kant ein Problem, das sich aber nur für ihn selbst stellt, und zwar dadurch, daß er nicht sieht, daß für Kant der Völkerbund genau beides ist: „Föderalismus freier Staaten“ und „eine der bürgerlichen ähnliche Verfassung“.¹⁹ Und also stimmt der von Seel angeführte Satz in *beiden* seinen Teilen mit der Hauptthese überein. Denn jener Föderalismus hat eine Verfassung, die zwar keine bürgerliche (im strengen Sinne), wohl aber eine dieser ähnliche ist.²⁰ Übrigens *verbietet* die Hauptthese durchaus nicht „die Form des Völkerstaates“. Sie besagt doch - wörtlich - nur, daß das *Völkerrecht* auf einen Völkerbund (und eben nicht auf einen Völkerstaat) gegründet sein soll. Keineswegs schließt sie damit aus, daß (irgendwann) an die Stelle des Völkerbundes ein Völkerstaat tritt - und damit allerdings auch an die Stelle des Völkerrechts Völkerstaatsrecht.

Kant habe, so behauptet Seel, „bisher“ für eine „staatsähnliche Gemeinschaft [von Staaten] unter äußeren Zwangsgesetzen“ (= Völkerstaat) die Bezeichnung „Völkerbund“ gebraucht und tue es auch hier, gerate eben deshalb aber mit sich selbst in Widerspruch, wenn er hinzufüge, der (hier gemeinte) Völkerbund dürfe kein Völkerstaat sein.(305 f..) Da liegt doch zunächst die Vermutung auf der Hand, daß er zumindest an dieser Stelle Völkerbund gerade nicht mit einer staatsähnlichen Gemeinschaft unter Zwangsgesetzen gleichsetzen will. Tatsächlich bezeichnet Kant mit „Völkerbund“ eher eine Gattung, von der dann „Völkerstaat“ eine Art ist. So spricht er in der Religionsschrift von einem „Völkerbund *als* Weltrepublik“.²¹ In der geschichtsphilosophischen Schrift von 1784 redet er von Völkerbund im Seelschen Sinn und fügt in Klammern „Foedus Amphictyonum“ hinzu.²² Aber in der „Rechtslehre“ sagt er von dem dort ins Auge gefaßten „Völkerbund“, „daß die Verbindung doch keine souveräne Gewalt (wie in einer bürgerlichen Verfassung [sic!]), sondern nur eine *Genossenschaft* (Föderalität) enthalten müsse [= dürfe]“, und in Klammern heißt es abermals „foedus Amphictyonum“.²³ Schließlich und gleichsam, um alle Bedenken Seels auszuräumen, sagt Kant in der Friedensschrift nur zwei Seiten später, wenn er den Grund dafür angibt, warum Staaten einander nicht gewaltsam in einen gemeinsamen bürgerlichen Zustand zwingen dürfen: „so muß es einen Bund *von besonderer Art* geben“.²⁴ Und an eben diesen besonderen

¹⁸ VIII 356.

¹⁹ Was denn sonst soll „Dies wäre“ (VIII 354.8) bedeuten?

²⁰ Vgl. Kants Formulierung in VIII 25.6-8.

²¹ VI 34; meine Hervorhebung.

²² VIII 24.

²³ VI 344.

²⁴ VIII 356; meine Hervorhebung.

Bund ist im ersten Absatz des zweiten Definitivartikels gedacht, wenn von einem Völkerbund die Rede ist, der kein Völkerstaat sein dürfe.

Seel diskutiert (306 f.) zwei Interpretationen des Ausdrucks „Darin“ (in Kants Behauptung „Darin aber wäre ein Widerspruch“), die seiner Ansicht nach die Grammatik zuläßt. Der ersten zufolge bezieht sich der Ausdruck auf den „Grundwiderspruch der Kantischen Theorie des Völkerrechts“, den Seel „gerade im zweiten Satz aufgedeckt“ hatte. Diese Interpretation „macht“ keineswegs „einen guten Sinn“, sondern ergibt trivialerweise Unsinn. Denn man darf doch wohl, selbst ohne besondere Berücksichtigung des „principle of charity“, annehmen, daß Kant, wenn er denn auf den von Seel festgestellten Grundwiderspruch hinweisen wollen, auch versucht hätte, ihn zu beseitigen. Daß Kant aber auch keinen Widerspruch im „Begriff des Völkerstaats“ meinen kann, legt bereits die Vermutung nahe, daß er einen solchen in sich widersprüchlichen Begriff gar nicht erst verwenden würde,²⁵ am allerwenigsten in einer Formulierung, welche die von Seel bestrittene Möglichkeit der Realisierung des Völkerstaats impliziert, daß nämlich der Völkerbund kein Völkerstaat sein *mißte* (somit sehr wohl aber sein *dürfte*). Tatsächlich spricht Kant schon drei Seiten später von der Bildung eines Völkerstaates, „der zuletzt alle Völker der Erde umfassen würde“.²⁶

So muß angenommen werden, daß Kant an dieser Stelle einen ganz anderen Widerspruch im Sinn hat, den er denn auch prompt und mit klaren Worten im Rest des Satzes bezeichnet. Völkerrecht - und um dieses geht es im zweiten Definitivartikel - setzt Staaten als voneinander rechtlich unabhängige Rechtssubjekte und damit deren äußere Souveränität voraus. Also kann das positive, die Rechtsbeziehungen zwischen souveränen Staaten öffentlich regelnde „Völkerrecht“ nur das Recht in einem Völkerbund, nicht in einem Völkerstaat sein. Der Widerspruch, an den Kant denkt, läge²⁷ darin, für das „hier“ zu „erwägende“ positive Völkerrecht, verstanden als „Recht der Völker (= Staaten) gegen einander“, das *qua* Völkerrecht (in seiner „Idee“) „die *Absonderung* vieler von einander unabhängiger benachbarter Staaten“²⁸ und also²⁹ deren äußere Souveränität voraussetzt, ein Rechtsinstitut vorzuschlagen, welches seinerseits die Aufhebung dieser Souveränität bedeutete. Mit anderen Worten: im Rahmen *völkerrechtlicher* „Erwägungen“ widerspräche das Einbringen der Idee des Völkerstaates der darin gemachten Voraussetzung.³⁰ Im Rahmen dieser Erwägungen kann der Völkerbund nicht ohne Widerspruch als Völkerstaat *begriffen* werden.

Nun darf man nicht meinen, es handele sich hier lediglich um einen definitorischen Trick, mit dessen Hilfe Kant einen von ihm bevorzugten Lösungsvorschlag erzwingt. Es steht ja vielmehr zweifelsfrei fest, daß er den Völkerstaat als Weltrepublik für die einzige den Frieden garantierende Lösung ansieht.³¹ Trotzdem sind völkerrechtliche Erwägungen unumgänglich. Was Kant in dem Essay beschäftigt und von ihm sogar im Titel angedeutet

²⁵ Mit Bezug auf die nur ein Jahr später fertig gewordene „Rechtslehre“ scheint es für Seel (324) so zu sein, daß Kant den von ihm 1795 scharfsichtig entdeckten Widerspruch im Begriff des Völkerstaats, den er 1793 noch nicht gesehen hatte, auch jetzt nicht mehr erkennen kann. Und sogar die Friedensschrift selber enthält einen Passus, der nach Seels „Eindruck“ (326) „in Unkenntnis [jener] Entdeckung“ verfaßt wurde.

²⁶ VIII 357; siehe ferner VIII 312, 313; VI 350.

²⁷ Ganz richtig: Konjunktiv!

²⁸ VIII 367.

²⁹ Seels Angriff gegen Gerhardt (308) geht ins Leere. Unter Unabhängigkeit der Staaten voneinander ist selbstverständlich *rechtliche* Unabhängigkeit (oder, wie Kant im selben Zusammenhang sagt: „Unabhängigkeit von äußern Gesetzen“) zu verstehen. Und diese ist mit äußerer Souveränität identisch.

³⁰ Ich vermag in Seels „Rekonstruktion“ den behaupteten „klaren und zwingenden Beweisgang“ (307) nicht zu erkennen. Vor allem sehe ich nicht, wie Punkt 2 „als Defintion“ aus Punkt 1 „folgen“ soll.

³¹ Siehe besonders VIII 24; 312; 357; VI 350.

wird, ist der *Weg*, genauer: der *Rechtsweg*³² „zum ewigen Frieden“. Und für seine diesbezüglichen Überlegungen muß er, ausgehend von der faktischen Pluralität von Einzelstaaten, zunächst die (völkerrechtliche) Frage nach deren Recht („gegen einander“) aufwerfen. Und seine schlichte Antwort lautet: Zwar hat kein Staat das Recht, einen anderen zu einer rechtlichen Verbindung mit ihm, welcher auch immer, mit Gewalt zu zwingen. Hingegen hat jeder Staat das Recht, sich mit jedem beliebigen anderen zu einem „Friedensbund“ zu vereinigen.

Der auf den Doppelpunkt folgende Passus³³ ist keineswegs, wie Seel es behauptet (310), mit der Hauptthese des zweiten Definitivartikels identisch. Dies erkennt man leicht, wenn man vom Wortlaut gerade nicht, wie Seel es vorschlägt, absieht. Die Hauptthese spricht von einem Föderalismus freier Staaten. In dem Passus und dem, was davor und dahinter steht, wird hingegen eine wesentliche Erläuterung gegeben (Friedensbund als bloßer Freiheitssicherungsbund ohne öffentlich-rechtliche Zwangsgewalt) und außerdem der Grund dafür genannt, warum auch dieser Völkerbund (vom bereits aus diesen völkerrechtlichen Erwägungen ganz ausgeschlossenen Völkerstaat ganz abgesehen³⁴) nur auf freiwilliger Basis gestiftet werden darf und warum er keine öffentlich-rechtliche Zwangsgewalt enthalten muß.

Seel vertritt die Ansicht, *zumindest* im Naturzustand müßten die Staaten ein Recht zum Kriege haben. (310) Nun, wenn sie ein solches Recht überhaupt haben sollten, dann doch wohl *ausschließlich* im Naturzustand,³⁵ d. h. in demjenigen Zustand, in welchem die Wahrung des eigenen Rechts nicht „durch einen Proceß (als durch den allein die Zwistigkeiten im rechtlichen Zustande ausgeglichen werden) [...] geschehen kann“³⁶. Daher ist es auch ganz abwegig, wenn Seel behauptet (311), Kant schließe³⁷ den Weg, sein Recht durch Prozeß zu suchen, „auch im rechtlichen Zustand für die Staaten“ aus. Im Gegenteil: sie dürfen dann ihr Recht nur noch auf diesem Weg suchen.³⁸ Gedacht ist selbstverständlich an einen *öffentlich-rechtlichen* Zustand; und die einzige, allerdings auch entscheidende Frage ist, wann in Bezug auf zwischenstaatliche Verhältnisse ein solcher Zustand vorliegt. Wenn man mit dem Begriff der Staatlichkeit notwendig den der äußeren Souveränität und damit das Recht, jederzeit Richter in eigener Sache zu sein, verknüpft, dann lautet freilich die Antwort, daß Staaten als solche überhaupt nicht in einen solchen Zustand gelangen können. Daraus folgt dann, daß Staaten als solche niemals Frieden (im strengen Sinn) miteinander finden können und daß sie deswegen zwecks Friedensstiftung (letztlich) auf ihre äußere Souveränität und *insoweit* auf ihre Staatlichkeit verzichten müssen.³⁹ Schon hier wird evident, daß der im zweiten Definitivartikel vorgeschlagene Friedensbund für Kant unmöglich den letzten Schritt auf dem

³² Seel spricht (309) davon, daß für den Kant von 1793 „der Völkerstaat, wenn auch [...] nicht schlechthin der einzige, so doch der einzig vernunftgemäße Weg zur Begründung eines positiven Völkerrechts“ sei. Ich gestehe, mir von einem Weg zur *Begründung* von Recht, der nicht der Vernunft gemäß ist, gar keinen Begriff machen zu können.

³³ VIII 356.6-9.

³⁴ Schon 1793 spricht Kant von dem „Vorschlag zu einem allgemeinen Völkerstaat, unter dessen Gewalt sich alle einzelne Staaten *freiwillig* bequemen sollen“ (VIII 312 f.; meine Hervorhebung).

³⁵ Auf Kants Lehre vom „Recht zum Kriege“, das bei Seel eine m. E. irreführende Erörterung erfährt, will ich hier nicht näher eingehen. Ich verweise den interessierten Leser auf eine für 1998 vorgesehene, die Kantische Friedenslehre betreffende Buchpublikation von mir.

³⁶ VI 346.

³⁷ Nämlich mit dem „nie“ in VIII 355.26.

³⁸ Vgl. auch VI 351.

³⁹ Seel behauptet (310), der Passus in VIII 355.26-356.1 zeige, daß das Gebot, den Friedenszustand herzustellen, weder im Naturzustand noch durch den Übergang in den bürgerlichen Zustand befolgt werden könne. Nun, das erste ist trivial; denn der Naturzustand ist ja unheilbar ein Kriegszustand. Von dem zweiten Teil der Behauptung vermag ich in dem Passus schlechterdings nichts zu entdecken; gewiß aber ist das Gegenteil die Ansicht Kants. In dem Textstück, das Seel zum Beweis dient (355.33-356.1), geht es um etwas ganz anderes, nämlich um das rechtliche Verbot, jenen Übergang von anderen Staaten mit Gewalt (Krieg) zu erzwingen.

Weg zum ewigen Frieden bedeuten konnte. Vielmehr war er völkerrechtlich sogar bloß der erste.

Ungeachtet der Passage⁴⁰, die Seel (313 f.) für den Beweis seiner These benützt,⁴¹ läßt sich zweifelsfrei sagen, daß Kant den Übergang in einen bürgerlichen Zustand für eine Rechtspflicht auch der Staaten ansieht.⁴² Nach seinen Rechtsprinzipien ergibt sich diese Ansicht zwingend: Staaten sind wie Menschen von Natur miteinander im (gesetzlosen) Kriegszustand. Sie haben daher die „unmittelbare [Rechts-]Pflicht“⁴³, diesen zu verlassen und einen „wahren Friedenzustand“⁴⁴ als Zustand gesicherten Rechts zu stiften. Dies wiederum ist nur möglich durch ein „auf öffentliche mit Macht begleitete Gesetze, denen sich jeder Staat [wie jeder Mensch] unterwerfen müßte, gegründetes Völkerrecht“⁴⁵ und also durch den Übergang in einen bürgerlichen Zustand, der somit auch für Staaten Rechtspflicht ist.⁴⁶

Allerdings geht Seel durchaus fehl in der Meinung, diese „Pflicht zum Übergang zieh[e] ja das Recht [Anderer] zu zwingen nach sich“. (313) Genau dies ist Kant zufolge nicht der Fall. Und für diese seine Ansicht gibt Kant in aller Kürze die Begründung. Ich verzichte an dieser Stelle, zumal über die Ansicht selber mit Seel kein Dissens besteht, auf eine Entfaltung dieser Begründung⁴⁷ und begnüge mich mit einer Bemerkung zu Seels Anmerkung 27. Mir scheint, Seel unterscheidet darin nicht säuberlich zwischen innerer und äußerer Souveränität und zwischen Rechtspflicht des einen und Zwangsrecht des anderen Staates. Daß es eine Souveränität der Staatsgewalt nach innen gibt, ist als *staatsrechtlicher* Sachverhalt⁴⁸ für die hier angestellten *völkerrechtlichen* Überlegungen ganz irrelevant.⁴⁹ Die äußere Souveränität der Staaten ergibt sich daraus, daß sie als Subjekte eines kollektiven Willens Rechtssubjekte („moralische Personen“) sind. Daß sie als solche Rechtssubjekte in raumzeitlicher Gemeinschaft miteinander die Rechtspflicht haben, den natürlichen Zustand zu verlassen und einen öffentlich-rechtlichen zu gründen, ergibt sich aus der Gesetzlosigkeit des natürlichen Zustandes. Und daß anderen Staaten aus dieser ihrer Rechtspflicht dennoch kein Zwangsrecht gegen sie erwächst, das - und nur das! - ergibt sich aus dem „Bestehen einer

⁴⁰ VIII 355.33-356.1.

⁴¹ Textstücke aus Kants Nachlaß können immer nur der Erhellung und Erläuterung, also dem besseren Verständnis dienen, niemals aber als Beweis für die von Kant angeblich vertretene Position. Besonders für die sog. Vorarbeiten gilt ja, daß sie, soweit sie vom veröffentlichten Text abweichen, von Kant in diesen eben nicht aufgenommen wurden, - vermutlich aus guten Gründen.

⁴² Schon aus dem Essay von 1784, also aus einer *geschichtsphilosophischen* Schrift, geht dies hervor. Dann völlig eindeutig im Gemeinspruch, VIII 312 f.; Rechtslehre, VI 350; 354 f.; und dann in der Friedensschrift selber: „Für Staaten im Verhältnisse unter einander kann es *nach der Vernunft* keine andere Art geben [und das bedeutet ja doch wohl: Rechtspflicht], aus dem gesetzlosen Zustande, der lauter Krieg enthält, herauszukommen, als daß sie eben so wie einzelne Menschen [...] sich zu *öffentlichen Zwangsgesetzen* bequemen und so einen [...] *Völkerstaat* [...] bilden.“ (VIII 357; Hervorhebungen außer der letzten von mir)

⁴³ VIII 356.

⁴⁴ VI 350.

⁴⁵ VIII 312. Von dieser Ansicht ist Kant zwei Jahr später um kein Jota abgewichen.

⁴⁶ Der Passus VIII 355.34-36 ist also anders zu lesen, als es Seel tut. In Bezug auf das „*ex eundem esse e statu naturali*“ gilt „nach dem Völkerrecht“, d. h. nach dem Naturrecht der Staaten, für diese „nicht eben das[selbe]“ wie für einzelne Menschen nach deren Naturrecht. Warum es für Staaten nicht dasselbe ist, sagt Kant dann in der anschließenden Klammer.

⁴⁷ Ich verweise dafür auf meinen Beitrag „World Peace: Rational Idea and Reality. On the Principles of Kant’s Political Philosophy“, in: Hariolf Oberer (ed), Kant. Analysen - Probleme - Kritik, Bd. II, Würzburg 1996, 290 ff. und vor allem auf den notorisch ignorierten Julius Ebbinghaus, Gesammelte Schriften, Bd. 1: Sittlichkeit und Recht, Bonn 1986, 10 ff.

⁴⁸ Dessen Erörterung findet sich denn auch bei Kant an der entsprechenden Stelle im „Staatsrecht“ (VI 313 ff.).

⁴⁹ Wie auch sollte sich aus der (staatsrechtlichen) „Entgegensetzung von Oberhaupt [Souverän] und Untertan“ (314) innerhalb eines Staates eine (völkerrechtliche) Verbindlichkeit für einen anderen solchen Souverän und seinen Staat ergeben können?

inneren rechtlichen Verfassung“ und dem daraus erwachsenden Recht des Staates, die Vereinigung mit einem *bestimmten* anderen Staat abzulehnen.⁵⁰

Das Ergebnis der hier zur Diskussion stehenden Überlegungen Kants ist also nicht etwa, daß es *nur* einen Völkerbund geben *dürfe*, sondern vielmehr, daß es (nach Rechtsgrundsätzen) *wenigstens* einen Völkerbund (der zunächst vorgeschlagenen Art) geben *müsse*, wenn, wie es wenig später heißt, „nicht alles verloren werden soll“⁵¹. Die Bildung eines allgemeinen Völkerstaates ist Rechtspflicht der Staaten. Da diese zur Aufgabe ihrer äußeren Souveränität jedoch nicht gezwungen werden dürfen, bleibt rechtlich nur die Möglichkeit einer freiwilligen Verbindung. Und selbst für diese faßt Kant zunächst, als „negatives Surrogat“ (der „positiven Idee einer Weltrepublik“)⁵², das völkerrechtliche Minimum ins Auge: einen reinen Kriegsverhinderungsbund; es ist „der einzige mit der *Freiheit* [der Staaten] vereinbare *rechtliche* Zustand“⁵³.

Die Logik von Seels Argumentation (314 f.) ist mir nicht einsichtig: Aus der These Kants, daß Staaten von Rechts wegen nicht durch andere Staaten mit Gewalt in einen Völkerstaat gezwungen werden dürfen, folgt doch ganz und gar nicht, daß Kant damit die Herstellung eines Völkerstaates „als Lösung des Friedensproblems“ überhaupt, also auch die freiwillige Herstellung, rechtlich ausschließt. - Die hier von Seel herangezogene Passage aus den „Vorarbeiten“ lese ich übrigens, wenn auch mit aller Vorsicht, anders. Kant spricht dort einerseits von einem „Recht der Völker selbst“. Mit diesen sind gerade nicht Staaten gemeint. Die Völker selbst haben im Naturzustand ein bestimmtes Recht auf etwas, wozu sie „blos als Menschen durchgängig verpflichtet“ sind. „Dies“ ist das *Recht auf* Verlassen des Naturzustandes und Stiftung eines „Friedenzustandes“ durch Sich-Fügen „unter eine äußere Gesetzgebende Gewalt“. Kant spricht andererseits von einem „Recht der Staaten“. „Dieses [...] aber“ (so leitet er den Satz ein), also im Unterschied zum „Recht der Völker selbst“, ist das *Recht gegenüber* anderen Staaten, nicht in einen „einzigem bürgerlichen“ Zustand gezwungen zu werden. Von einer Bindung des Rechts, „dem Zwang zum Eintritt in einen Völkerstaat zu widerstehen, an die Bereitschaft, in einen ‘Bund der Staaten’ einzutreten“ (315), kann demnach keine Rede sein; schon deswegen nicht, weil das Recht zum „Widerstand“ und das ihm korrespondierende Fehlen eines Zwangsrechts anderer Staaten doch aus dem bloßen Vorliegen eines „öffentliche[n] Recht[s] innerhalb“⁵⁴ des (eigenen) Staates erwächst. Ob aber die Staaten sich zu einem - wie immer konzipierten - „Bund der Staaten“ „nach ihren [eigenen] Rechtsbegriffen“⁵⁵ bereit finden können, hängt wiederum von ihrem eigenen, souveränen Rechtsurteil ab. Und also dürfen sie nicht einmal mit Gewalt (durch Krieg) in einen reinen Kriegsverhinderungsbund gebracht werden. Wohl allerdings darf ein Staat, wenn er sich einem solchen Bund verweigert, als Feind behandelt werden. Dies

⁵⁰ Seel hätte übrigens in seiner Kritik zuallerst den Namen Kants nennen müssen, vor Geismann, Gerhardt, Höffe und Cavallar, die gänzlich von diesem abhängen. Es ist ja doch Kant selber, der die innerlich bestehende rechtliche Verfassung, und eben nur diese, als Grund dafür angibt, daß Staaten nicht dem Rechtszwang anderer Staaten unterliegen, während er die von Seel ins Feld geführte innere Souveränität mit keiner Silbe erwähnt. (Vgl. auch Kant, XXIII 168.5-8). - Übrigens kann die Sicherheit des Rechts der Staaten in der Tat „nach dem Völkerrecht“ nicht von der Unterwerfung eines Staates unter eine höhere Gewalt erwartet werden, wie Kant an der von Seel angeführten Stelle (XXIII 168) sagt, weil eine solche Erwartung „dem Begriffe des Völkerrechts zuwider“ ist; denn dieses setzt - wie bereits erläutert - als solches die äußere Souveränität der Staaten voraus (nicht: beruht auf dem Prinzip der Souveränität!). Allerdings hat dieser Punkt überhaupt nichts mit der Frage zu tun, warum Staaten einander nicht mit Gewalt in eine Vereinigung, welche auch immer, zwingen dürfen.

⁵¹ VIII 357.

⁵² VIII 357; ohne Kants Hervorhebungen.

⁵³ VIII 385.

⁵⁴ Alle Kant-Zitate aus XXIII 167 f.

⁵⁵ VIII 355.37.

impliziert zwar keineswegs das Recht, gegen ihn einen Krieg zu eröffnen, wohl aber das Recht zur Rüstung und zu anderen Arten der Verteidigungspolitik.

Nach dem bisher Erörterten läßt sich schwerlich mit Seel sagen, die Kantische Rechtsphilosophie stehe vor einem „Dilemma“ und die Vernunft „mit sich selbst im Widerspruch“. (315) Beide erklären es zunächst und zuoberst zur unmittelbaren Pflicht der Staaten, einen weltweiten Friedenszustand des öffentlichen Rechts zu stiften. Sie schließen sodann den Krieg als rechtlich erlaubtes Mittel zur Erreichung dieses Zwecks bedingungslos aus. Und sie ziehen schließlich daraus den Schluß, daß es (zunächst), „wenn nicht alles verloren werden soll“, „einen Bund von besonderer Art geben“ muß.⁵⁶ Auch dieser Schluß ergibt sich „nothwendig nach Regeln des Rechts“⁵⁷. Die im zweiten Definitivartikel vorgestellte völkerrechtliche Konföderation ist der einzige Zustand, durch welchen bei Wahrung der je eigenen Staatlichkeit dennoch wenigstens ein erster Schritt auf dem Weg zum globalen Rechtszustand getan und ein - zwar nur provisorischer - Völkerfrieden gestiftet ist. Diesen „Völkerbund“ zur Kriegsverhütung zu gründen bzw. ihm beizutreten, hat jeder Staat ursprünglich das Recht⁵⁸ und die Pflicht. Im Rahmen eines solchen Bundes sind die Staaten gleichsam noch selbständige „Inseln“ bereits gestifteten Rechtsfriedens in einem Meer des gesetzlosen Kriegszustandes und als solche zugleich mögliche freie Glieder einer pflichtgemäß anzustrebenden zukünftigen frei verfaßten Weltrepublik.⁵⁹

Ich vermag nicht zu erkennen, wo Kant im fünften Absatz ein „Bedenken“ formuliert. (318) Was er im zweiten, hier relevanten Teil des Absatzes ausführt, enthält doch vielmehr den Grund für die in seiner „Hauptthese“ steckende Forderung. Wenn Staaten einerseits keinen Krieg, aber andererseits auch keinen Völkerstaat wollen, so bleibt als einzige - freilich sehr fragile - Basis für das Vertrauen in das Recht der (einzelnen) Staaten der „freie Föderalismus“ (als Ersatz des Völkerstaates). Und dieses Surrogat muß die Vernunft allerdings *notwendig* mit dem Begriff des Rechts der Staaten verbinden, weil nämlich ohne dieses völkerrechtliche, durch Vertrag zustande gekommene Minimum die Staaten ohne jedes Recht gegeneinander wären (wie im reinen Naturzustand) und bei dem Begriff des Rechts der Staaten nichts mehr „zu denken übrig“ bliebe.

Seel ist darüber erstaunt, daß Kant den freien Föderalismus als einen rechtlichen Zustand ansieht, durch den positives Völkerrecht geschaffen werde. (318 f.) Damit scheinere Kant „die Bestimmungen [seines eigenen] Rechtsbegriffs zu verletzen“ und, sich dessen offenbar selber sogar bewußt, *darum* den freien Föderalismus als negatives Surrogat des bürgerlichen Gesellschaftsbundes zu bezeichnen. (320) Ja, in jener Verletzung komme, so sieht es Seel, ein Widerspruch „in der Kantischen Rechtsphilosophie überhaupt“ zum Ausdruck (309), indem nämlich der von Kant vorgeschlagene freie Föderalismus mit dessen Begriffen von rechtlichem Zustand und positivem Völkerrecht nicht kompatibel sei.⁶⁰ Eine

⁵⁶ Von einer diesbezüglichen Unsicherheit Kant, von der Seel (315) spricht, kann schwerlich die Rede sein.

⁵⁷ Kant, Refl. 6593; XIX 100.

⁵⁸ „in subsidium eines anderen“ (VI 344), nämlich des Rechts auf Beseitigung des Zustandes des Krieges überhaupt, also des Rechts auf Weltfrieden.

⁵⁹ Dieser Absatz stützt sich zum Teil auf meinen Aufsatz „Kants Rechtslehre vom Weltfrieden“, in: ZfphilF, 37 (1983), 381.

⁶⁰ Insbesondere glaubt Seel (327), einen Widerspruch darin erkennen zu können, daß der freie Föderalismus laut Kant nicht „mit der Befugnis zu zwingen verbunden“ sei, gemäß dem Rechtsbegriff Kants aber für jedes Recht gelte, daß es mit eben dieser Befugnis verbunden ist. Zu jedem Recht gehört in der Tat die Befugnis, seine Verletzung durch Zwang zu verhindern bzw. zu beseitigen. So haben etwa die Staaten das Recht, einen freien Föderalismus oder auch einen Völkerstaat zu gründen, und ineins damit die diesem Recht korrespondierende Befugnis, jedem mit Zwang zu begegnen, der sie daran hindern will. Etwas gänzlich anderes hingegen als diese Zwangsbefugnis ist das Recht einer öffentlich-rechtlichen Zwangsgewalt, dessen Abwesenheit Seel für den freien Föderalismus kritisch konstatiert. Auch dieses Recht ist - bloß als Recht - mit der Befugnis zum Zwange gegenüber jedem verbunden, der seinen Träger an der Ausübung hindern will. Aber nicht dieser Zwang ist es, um den es bei diesem Recht geht, sondern der Zwang gegenüber demjenigen, der sich nicht der öffentlich-rechtlichen

genaue und differenzierende Berücksichtigung von Kants staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Prinzipien und der feinen, wenn auch oft nur angedeuteten oder sogar bloß implizierten Unterscheidungen, die dieser mit ihrer Hilfe trifft, ergibt nach meinem Dafürhalten ein anderes Bild, das ich hier in groben Zügen skizziere.⁶¹

Die Lage, in der sich souveräne Staaten miteinander im reinen Naturzustand, der ein Zustand des Krieges ist, befinden, kann man mit einem Spiel vergleichen, das ohne irgendwelche gemeinsamen Regeln und ohne mit Entscheidungsgewalt ausgestatteten Schiedsrichter gespielt wird. Da ein Zwang anderer Staaten zum Verlassen eines solchen nicht-rechtlichen Zustandes rechtlich ausgeschlossen ist, besteht die einzige Möglichkeit, zu einem Zustand des Friedens zu gelangen, in gegenseitigen Übereinkommen.

Der erste Schritt auf dem Weg zu einem globalen Friedenszustand ist die Stiftung eines wechselseitigen Nichtangriffs- und Verteidigungs-Bündnisses mit dem einzigen Zweck, „unter einander und zusammen gegen andere Staaten sich im Frieden zu erhalten“⁶², ohne daß sich die Staaten dabei gemeinsamen öffentlichen Gesetzen und einer allgemeinen Zwangsgewalt unterwerfen.⁶³ Ein solcher Bund ist damit noch weit von einem *bürgerlichen* Zustand entfernt, der - im kontradiktorischen Gegensatz zum reinen Naturzustand - durch öffentliche Gesetze und eine deren Einhaltung notfalls erzwingende allgemeine Gewalt charakterisiert ist.⁶⁴ Wohl aber ist er eine „Föderation nach einem gemeinschaftlich verabredeten Völkerrecht“⁶⁵, durch das die Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, ihre möglichen „Streitigkeiten auf civile Art, *gleichsam* durch einen Proceß, nicht auf barbarische [...], nämlich durch Krieg, zu entscheiden“⁶⁶. Insofern kann man bereits von einem *rechtlichen* Zustand, genauer: von einem völkerrechtlichen Zustand sprechen.⁶⁷

Was den Bund als Nichtangriffspakt betrifft, so ist das gemeinschaftlich verabredete und dadurch von jedem Mitgliedsstaat erworbene (Völker-)Recht ein Recht darauf, daß ein Rechtsstreit mit einem Bündnispartner „auf civile Art“ beigelegt wird und dieser vor allem keinen Krieg eröffnet. Dieses Recht ist bereits (positives) *öffentliches* Recht; denn es macht zumindest eine „*durchgängige Zusammenstimmung* [zwischen den Staaten] möglich“⁶⁸. Es ist in der Tat die „Publication eines jedem das Seine bestimmenden *allgemeinen Willens*“⁶⁹, wenn auch das je „Seine“ hier in (noch) nichts anderem besteht als darin, in Frieden gelassen zu werden. Dennoch ist dieses Völkerrecht - ähnlich wie das Privatrecht im Naturzustand - bloß *provisorisches* Recht; denn obwohl es *gilt*, ist seine *Wirksamkeit* durch keinen mit Entscheidungs- und Zwangsgewalt ausgestatteten öffentlichen Richter gesichert. Zwar *kann* in diesem Zustand⁷⁰ den Staaten dieses „Recht wirklich zu Theil werden“⁷¹. Aber mangels

Ordnung unterwirft. Es ist ein Zwang, dessen Befugnis sich nicht etwa aus der Form eines (beliebigen) Rechts ergibt, sondern aus dem Inhalt eines ganz bestimmten Rechts, das eben diesen speziellen Zwang zum Gegenstand hat. Und genau ein solches spezifisches Zwangsrecht, wie es insbesondere mit dem staatlichen Gewaltmonopol verbunden ist, ist im Falle des freien Föderalismus nicht gegeben, weil es nämlich dem Bund nicht von den vertragschließenden Mitgliedsstaaten übertragen wurde. Widersprüchlich ist daran nichts.

⁶¹ Die folgenden Ausführungen stützen sich auf meinen in Anmerkung 47 genannten Beitrag, 290-299. Für mehr muß ich auch hier auf die erwähnte, von mir geplante Buchpublikation verweisen.

⁶² VIII 383.

⁶³ Siehe VIII 355.12-14.

⁶⁴ Vgl. VI 95.22-23; VI 312; XXVII 589 ff.

⁶⁵ VIII 311 (ohne Kants Hervorhebungen).

⁶⁶ VI 351 (meine Hervorhebung).

⁶⁷ Vgl. VIII 311; 383; 385.

⁶⁸ VIII 290 (meine Hervorhebung).

⁶⁹ VIII 383 (meine Hervorhebung).

⁷⁰ Als ein Zustand des öffentlichen Rechts ist er zwar schon ein rechtlicher Zustand, nicht mehr ein (nicht-rechtlicher) Naturzustand. Aber er ist noch kein bürgerlicher Zustand. Dazu mangelt es ihm an einer „öffentlich-gesetzgebenden Gewalt“. (VI 255; vgl. auch VI 312; 344)

⁷¹ VIII 383.

Rechtssicherungsgewalt gibt es dafür keine Garantie. Und dennoch hat sich die Lage juristisch fundamental geändert, insofern die Staaten im Verhältnis zueinander jetzt in einer Weise Unrecht tun können, in der es vorher nicht möglich war. Die Verletzung eines gültigen öffentlichen Vertrages (hier: des Nichtangriffs- und Beistands-Paktes) „verrät [eine Maxime], nach welcher, wenn sie zur allgemeinen Regel gemacht würde, kein Friedenszustand unter Völkern möglich“ wäre. „Nach Begriffen des Völkerrechts“ wird der vertragsbrechende Staat zu einem „ungerechten Feind“. Seine Tat betrifft „die Sache aller Völker [...], deren Freiheit dadurch bedroht wird, und die dadurch aufgefordert werden, sich gegen einen solchen Unfug zu vereinigen und ihm die Macht dazu zu nehmen“.⁷²

Die nächsten beiden auf dem Weg zum Frieden notwendigen, doch abermals rechtlich nur freiwillig möglichen Schritte, durch die der bloß rechtliche Zustand des Staatenverhältnisses einem bürgerlichen Zustand immer *ähnlicher* würde, wären die Verabschiedung öffentlicher Gesetze sowie die Einsetzung eines gemeinsamen Richters, jedoch weiterhin ohne Zwangsgewalt. Mit dem ersten dieser Schritte würde die rechtliche Möglichkeit geschaffen, das, was jedes Staates Recht ist, allererst allgemein-gültig zu bestimmen. Nach dem zweiten Schritt könnte ein Rechtsstreit vor Gericht gebracht werden; und die erwähnte Aufforderung an die anderen Staaten wäre noch dringlicher, wenn ein Staat sich weigerte, sich der Entscheidung des gemeinsamen Richters zu beugen. Doch selbst in diesem Stadium wäre das (positive) Völkerrecht noch immer das Recht *souveräner* Staaten und also deren äußerer rechtlicher Zustand noch immer kein bürgerlicher Zustand.

Die äußere Souveränität der Staaten steht in einem unlösbaren Widerspruch zur Idee des Weltfriedens. Der „letzte Schritt“⁷³, der - wegen der bedingungslosen Pflicht zum Weltfrieden rechtlich notwendig - zu tun bleibt, ist die Gründung einer „Staatenverbindung“⁷⁴ mit einer unwiderstehlichen allgemeinen Zwangsgewalt⁷⁵, die imstande ist, die Staaten zu zwingen, die gemeinsamen öffentlichen Gesetze zu beachten bzw. sich einer diesbezüglichen richterlichen Entscheidung zu beugen. Erst mit diesem Schritt würden die Staaten schließlich auf ihre *äußere* Souveränität und auf ihre physische Macht, sich einem Rechtszwang zu widersetzen, verzichten.⁷⁶ Sie würden sich zu einem „weltbürgerliche[n] gemeine[n] Wesen unter einem Oberhaupt“⁷⁷ vereinen. Der transitorische (rechtliche) Zustand eines bloß provisorischen Völkerrechts verwandelte sich in den (bürgerlichen) Zustand eines peremptorischen "Völkerstaatsrecht[s]"⁷⁸ einer allgemeinen Bundesrepublik freier, aber *äußerlich* nicht souveräner „Staaten“⁷⁹. Diese Weltrepublik würde über eine „vereinigte Macht“ verfügen, die „nach Gesetzen des vereinigten Willens“⁸⁰ ausgeübt würde. Es unterliegt für mich keinem Zweifel, daß Kant in allen seinen rechtsphilosophischen

⁷² VI 349; vgl. VIII 311.33-34.

⁷³ VIII 26.

⁷⁴ VIII 26.

⁷⁵ VI 123: "ein allgemeines und *machthabendes* Völkerrecht"; siehe auch VIII 357.9.

⁷⁶ Vgl. VI 312.20.

⁷⁷ VIII 311.

⁷⁸ VI 311 (meine Hervorhebung).

⁷⁹ Vgl. VIII 290: „die (unbeschadet ihrer Freiheit im Ganzen ihrer Verbindung mit anderen) doch unter Zwangsgesetzen stehen“.

⁸⁰ VIII 24. Zehn Jahre später denkt Kant noch immer so. Siehe XXVII 591: ein "allgemeine[r] Völkerbund" mit einer „öffentliche[n] Gesetzgebung“ und einer „öffentliche[n] Gewalt als Quelle eines „allgemeinen Frieden[s]“. "Völkerbund" bedeutet hier also nicht etwa "league of nations", sondern Weltrepublik. In VIII 354 und in VI 344 versteht Kant unter "Völkerbund" in der Tat bloß den freiwilligen Bund des ersten Schritts. Aber selbst dort läßt er keinen Zweifel daran, daß zwecks Erreichung eines „wahre[n] Friedenszustande[s]“ die Staaten sich öffentlichen Zwangsgesetzen eines „allgemeinen Staatenverein[s] (analogisch mit dem, wodurch ein Volk Staat wird)“ (VI 350) zu unterwerfen haben. Vgl. VIII 357: "Völkerstaat [civitas gentium]"; auch VIII 312 f.: "allgemeiner Völkerstaat".

Äußerungen zwischen 1784 und 1798 die Weltrepublik als das letzte Ziel der politischen Entwicklung der Menschheit angesehen hat.⁸¹

Im Gegensatz zu Seel (320) möchte ich behaupten, daß der den zweiten Definitivartikel abschließende Passus,⁸² „wenn man es streng nimmt“, den Ausführungen des vorausgehenden Textes präzise entspricht und überdies die Quintessenz der von Kant hier angestellten völkerrechtlichen Überlegungen darstellt. „Nach der Vernunft“ ist die einzige Art, den Naturzustand des Krieges zu verlassen, die Bildung eines Völkerstaates. Es trifft die Sache nicht genau, mit Seel von einer „Alternative zum Naturzustand“ zu sprechen. „Nach der Vernunft“ haben die Staaten gar keine Alternative: sie sollen sich „zu öffentlichen Zwangsgesetzen“ in einem Völkerstaat bequemen. Deswegen ist auch die Rede von einer „anderen Alternative“ inadäquat. Der freie Föderalismus ist keineswegs eine Alternative, für welche sich die Staaten *auch*, also *anstatt* für den Völkerstaat, entscheiden könnten. Aber mit Bezug auf die politische Realität, der zufolge die Staaten den von der Vernunft vorgeschriebenen Weg nicht gehen wollen, sagt die Vernunft *außerdem*, daß dann zumindest (und zunächst) ein Kriegsverhütungsbund zu verabreden ist, „wenn [man] nicht allen Rechtsbegriffen [in Bezug auf Staaten] entsagen will“.⁸³

Auch handelt es sich bei dem Grund, den Kant für den aus *Rechtsgründen* als notwendig angesehenen Vorschlag des „negativen Surrogats“ vorbringt, keineswegs, wie Seel (321) meint, um einen „Rückfall“ in eine Position von 1793, sondern vielmehr um eine mit der sogenannten „neuen Position“ völlig kompatible Beibehaltung einer schon früher gewonnenen Auffassung. Auch sagt Kant nirgendwo, daß die Staaten ein Recht haben, den Völkerstaat nicht zu wollen. Genau dieses Recht haben sie gerade nicht. Sie haben nur das Recht, sich nicht in einen (bestimmten) Völkerstaat mit Gewalt zwingen zu lassen. Und „nach ihrer Idee vom Völkerrecht“, die freilich für Kant keine „einseitige“, wie Seel es sieht, sondern schlicht eine falsche ist, nach der sie ihre „Majestät“ in ihre äußere (angeblich unaufgebbare) Souveränität setzen, wollen sie den Völkerstaat nicht, weil dieser in der Tat die („nach der Vernunft“ notwendige) „Auflösung der Einzelstaaten“ bedeuten würde

Mir will scheinen, Seels Versuch (321), das, was ich meinerseits soeben „Quintessenz“ genannt habe, als mißglückt und untunliche Vermengung von Psychologie und Rechtsphilosophie hinzustellen, ist selber nicht sonderlich geglückt. Richtig allerdings ist sein „Eindruck eines Gegensatzes zwischen dem, was die Vernunft gebietet [Völkerstaat], und dem, was die Regenten de facto wollen“ (keinen Völkerstaat). Nur folgt daraus nicht, daß der Friedensbund nicht durch die Vernunft geboten, sondern lediglich ein „fauler Kompromiß zwischen Vernunftgebot und Menschenwille“ ist. Vielmehr ist er ein rechtlich, also von der Vernunft gebotenes negatives Surrogat der (ebenfalls und weiterhin gebotenen) Weltrepublik. Es ist keineswegs der Menschenwille, dem hier in faulem Kompromiß etwas konzidiert würde. Sondern es ist das Naturrecht der Staaten (Völkerrecht), dem hier Rechnung getragen wird. Die Staaten haben ein Recht „gegen einander“, sich dem Eintritt in einen Völkerstaat zu verweigern; d. h. sie dürfen dazu nicht gezwungen werden. Die *Maxime* „Krieg dem Kriegszustand“ ist daher von Rechts wegen ausgeschlossen. Ein Völkerstaat kann rechtlich nur durch freiwilligen Souveränitätsverzicht der Staaten zustande kommen. Eben deshalb muß die Rechtsvernunft zusätzlich als „Provisorium“ den freien Föderalismus, und zwar zunächst in der Form eines bloßen Kriegsverhütungsbundes, fordern. Es wäre deshalb auch ein grobes Mißverständnis zu meinen, Kant habe hier einfach der politischen Wirklichkeit Rechnung getragen. Nein, er ist - wie überall in seiner Rechtsphilosophie - „nach Regeln des Rechts“ vorgegangen. Und *denen zufolge* muß die Menschheit sich vorerst, wenn denn die Staaten,

⁸¹ Siehe VIII 26; 27₄₋₅; 28; 29₃₋₄; V 432; VIII 307; 310; 311; VI 34; VIII 354; 357; 358; VI 350; VII 331; 333.

⁸² VIII 357.5-18.

⁸³ VI 312.

wie es ihr *Recht* „wieder alle andere“⁸⁴ ist, mehr nicht wollen, mit einem Surrogat begnügen; so wie sie sich auch innerstaatlich mit Entscheidungen von Wählern (deren Recht es ebenfalls ist, so oder auch anders zu entscheiden), begnügen muß, auch wenn die Entscheidung nicht dem von der Rechtsvernunft zuoberst und letztlich Geforderten entspricht.

Von einem „entscheidenden Wendepunkt in der Rechtsphilosophie Kants“ (322) kann mit Bezug auf dessen Friedensschrift gar keine Rede sein. Es ist durchaus nicht richtig zu behaupten, daß Kant vorher die Gründung eines Völkerstaates für den *einzigsten* Weg, „ein positives Völkerrecht zu begründen“, gehalten habe. Wohl hat er sie, vorher und nachher und eben auch in der Friedensschrift selber, für den *einzigsten* Weg gehalten, der zu einem globalen Friedenszustand führen kann.⁸⁵ Und nur über diesen Weg hat er vorher gesprochen. In dieser Hinsicht sind in der Friedensschrift neu - und allerdings auch von größter Bedeutung - allein die Erörterungen derjenigen rechtlichen Schritte, die in der politischen Wirklichkeit nötig sind, um die Menschheit auf diesen Weg zu bringen, also insbesondere die Präliminarartikel und der zweite Definitivartikel in seiner „Hauptthese“⁸⁶. Wenn Seel schließlich (325) behauptet, daß Kant in der Friedensschrift „erstmalig die These vertritt, das Völkerrecht könne *nur* auf einem⁸⁷ Bund souveräner Staaten begründet werden“, dann kann man ihm zustimmen, sofern nur bewußt bleibt, daß Völkerrecht hier als Recht souveräner Staaten zu verstehen ist. Und man muß hinzufügen, daß ein solches Völkerrecht weder 1784 noch 1793 überhaupt ein Gegenstand der Erörterung für Kant war und daß das einschränkende „nur“ sich ausschließlich auf dieses Völkerrecht und nicht etwa auch auf die Stiftung des Weltfriedens bezieht.

Kant, so meint Seel, nehme „die These von der Souveränität der Einzelstaaten ernst“ (329). Diese Meinung ist ganz richtig, insofern Kant die Ansicht vertritt, von einem Recht der Staaten gegeneinander könne überhaupt nur unter der Voraussetzung der äußeren Souveränität dieser Staaten gesprochen werden. Sie wäre hingegen ganz falsch, insofern sie (auch) besagen soll, die Souveränität der Staaten dürfe von diesen auch nicht aufgegeben werden. Gewiß aber ist sie nicht, wie Seel es sagt, „eine zentrale These [der Kantischen] Staatsrechtslehre“. Sie gehört überhaupt nicht dahinein und findet sich dort auch nicht, sondern vielmehr und zurecht in der Völkerrechtslehre. Was sich in der Staatsrechtslehre findet, ist die - für die hier angestellten Erörterungen völlig irrelevante - Lehre von der inneren Souveränität. Geteilte Souveränität, darin ist Seel zuzustimmen, kann es nicht geben; und auch Kant hat dies gewußt. Doch offensichtlich gibt es nicht nur *eine* Art von (unteilbarer) Souveränität. Auch ist mit dem *Begriff* der Souveränität nicht schon das *Feld* abgesteckt, auf dem sie herrschen soll. Indem Seel dies übersieht, macht er es sich unmöglich, die Lösung des von ihm aufgeworfenen Problems darin zu sehen, daß Staaten auf ihre äußere Souveränität (für das ganze völkerrechtliche Feld oder nur für Teile davon) verzichten, nicht aber auch auf ihre innere. Rechtlich möglich aber ist nach Kant all dieses.

Der Leser wird nun selbst zu entscheiden haben, ob er seine eigenen völkerrechtlichen Überlegungen mit Kant oder mit Seel fortsetzen möchte. Zusammenfassend ist hier festzustellen, daß Seels aus drei Prinzipien (294) geschöpftes hermeneutisches Arsenal ebenso beachtenswert, wie die bisweilen halsbrecherische Artistik, mit der er es vorführt, bewundernswert ist. Darüber hinaus zu verlangen, Kant auch in Sachen „Rechtsphilosophie“

⁸⁴ Kant, XXIII 168.3.

⁸⁵ Deswegen war Kant auch nicht nur, wie Seel (323) meint, *vorher*, sondern *stets* „weit davon entfernt, zu sehen, daß der Völkerstaat in sich widersprüchlich und daher unmöglich ist“.

⁸⁶ Von der sich im „Gemeinspruch“ bereits eine Andeutung findet (VIII 311.5 -6).

⁸⁷ Kant verwendet allerdings aus gutem Grund den Akkusativ und sagt auch nicht „begründet“, sondern „gegründet“. Es gibt da nicht erst einen Bund, auf dem dann das Völkerrecht gleichsam errichtet wird. Sondern das Völkerrecht als Recht souveräner Staaten wird ineins und zumal mit dem Bund (vertraglich) gestiftet und hat in diesem Bund seinen (Rechts-)Grund.

als Prinzipienkenner ernst zu nehmen, könnte leicht als Spielverderberei gedeutet werden. Jedenfalls ergibt sich auf Grund von Seels Beitrag, daß die „Kantische Theorie des Völkerrechts“ an einem „flagranten“ „Grundwiderspruch“ leidet (306, 325) und dadurch mit „unüberwindbaren Problemen und Schwierigkeiten“ (329) belastet ist und daß Kant selber, zumindest in dieser Hinsicht, ganz einfach eilig, auf rhetorische Wirkung bedacht und ein wenig faul war, (293) ja, und beim Anstoßen an das Tor zum „postmodernen Zeitalter“ nicht einmal gewagt hat, es auch aufzustoßen. (330) Apropos „Stoßen“: Tröstlich bleibt, daß das „principle of charity“ voll, wenn auch durchaus nicht in „Überbefolgung“ (325), zur Geltung kam: Der von der Kritik⁸⁸ wegen seiner „Inkonsequenzen“, „Inkonsistenzen“ und „Widersprüche“ längst schwer angeschlagene Völkerrechtler Kant erhielt endlich durch Seel mutig den Gnadenstoß und hat nun hoffentlich das, was er so vergeblich gesucht hat: - FRIEDEN.

⁸⁸ Siehe dazu meinen Beitrag „Nachlese zum Jahr des ‘ewigen Friedens’. Ein Versuch, Kant vor seinen Freunden zu schützen“, in: Logos, N. F. 3 (1996), 317-344.